

Satzung des Tierschutzvereins Animal Hope & Liberty e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Animal Hope and Liberty e.V.

(2) Sitz des Vereins ist 55263 Ingelheim am Rhein.

Der Verein ist am 04. Juli 2014 unter der Nummer VR 861 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen – Registergericht – eingetragen worden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Zielsetzung

(1) Der Verein Animal Hope & Liberty e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (gem. § 52, Abs. 2 AO), im In- und Ausland, insbesondere in Rumänien, aktiven Tierschutz zu leisten vor allem durch die Gewährung von Schutz und Beistand für notleidende und hilfsbedürftige Haus- und Hoftiere, in erster Linie Hunde und Katzen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

* die Bergung, Pflege und Versorgung ausgesetzter, verletzter, angefahrener, misshandelter, vernachlässigter oder anderweitig in Not geratener Haus- und Hoftiere mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten,

* die Rettung akut vom Tode bedrohter Hunde aus rumänischen Tötungsstationen durch Reservierung und Auslösung der Tiere,

* die Führung und den Unterhalt eines Schutzhofes in Rumänien, auf dem in Not geratene Tiere aufgenommen werden,

* wenn möglich die Verbringung von auf dem Schutzhof aufgenommenen und tiermedizinisch behandelten Tieren in befreundete Tierheime oder auf ausgewählte Vertragspflegestellen in Deutschland, mit denen eng zusammengearbeitet wird, zur artgerechten Versorgung und gewissenhaften Betreuung und von dort Vermittlung in geeignete endgültige Zuhause,

* den Um- und Ausbau des Schutzhofes in Rumänien unter den Aspekten artgerechter Haltung, tiermedizinischer Versorgung und geeigneter Maßnahmen zur (Re-)Sozialisierung,

* finanzielle Hilfe und Unterstützung für die Futterbeschaffung und die medizinische

Versorgung von Tieren in Tierheimen, insbesondere in Tötungsstationen in Rumänien,

- * Organisation und Durchführung von Kastrationsaktionen von Straßentieren zur Vermeidung zukünftigen Tierelends und Tierleids,
- * Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, des Tiermissbrauchs oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren,
- * Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens im Allgemeinen sowie des Bildes des Auslandstierschutzes in der Öffentlichkeit durch Aufklärung und gutes Beispiel für einen verantwortungsvollen und humanen Umgang mit Tieren.

(3) Der Verein Animal Hope & Liberty e.V. ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck und seine Ziele zu unterstützen. Für die Mitgliedschaft ist der Zugang zu elektronischen Kommunikationsmitteln erforderlich.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch der/des Beitrittswilligen besteht nicht.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- * ordentliche Mitglieder
- * jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- * Fördermitglieder
- * Ehrenmitglieder

(4) Nur ordentliche anwesende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht von einer Stimme (aktives Wahlrecht) und können in Vereinsämter gewählt werden (passives Wahlrecht). Das Stimmrecht kann nicht per Telefon oder E-Mail ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(5) Für die Aufnahme von minderjährigen Jugendlichen in den Verein ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin Voraussetzung. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres je nach Bereitschaft zur Mitarbeit im Verein zu ordentlichen Mitgliedern oder zu Fördermitgliedern.

(6) Neue Mitglieder, die aktiv im Verein mitarbeiten möchten, werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen und haben als solche ein aktives und ein passives Wahlrecht. Neue Mitglieder, die nicht aktiv im Verein mitarbeiten möchten, werden als Fördermitglieder in den Verein aufgenommen. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht.

Ein Wechsel der Mitgliedsart ist im Laufe der Mitgliedschaft auf schriftlichen Änderungsantrag des Mitglieds möglich; Schriftform ist auch per E-Mail gegeben. Über den Änderungsantrag entscheidet der Vorstand. Ein Änderungsanspruch des änderungswilligen Mitglieds besteht nicht.

(7) Ordentliche Mitglieder, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Rechte, die sie als ordentliches Mitglied hatten, werden auf die Ehrenmitgliedschaft übertragen, also auch ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

(8) Fördermitglieder sowie außenstehende Personen, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den so ernannten Ehrenmitgliedern stehen die Rechte eines Fördermitglieds zu. Sie haben als solche kein aktives oder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(9) Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

* das Anwesenheits- und das Rederecht in den Mitgliederversammlungen,

- * im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrecht,
- * das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten und unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen.

Zur Ausübung des Rechts bedarf es der Schriftform; Schriftform ist auch per E-Mail gegeben.

(2) Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

- * die Vereinssatzung anzuerkennen,
- * den Mitgliedsantrag wahrheitsgemäß auszufüllen und die darin mitgeteilten persönlichen Daten, insbesondere die Adresse und die E-Mail-Adresse, durch schriftliche Information an den Vorstand stets auf einem aktuellen Stand zu halten (Bringschuld des Mitglieds); Schriftform ist auch per E-Mail gegeben,
- * den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu erbringen,
- * die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten,
- * übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft auszuüben,
- * Verschwiegenheit über Vereinsbelange,
- * Wahrung des Vereinsfriedens,
- * mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen,
- * mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen wird. Über den Vorschlag des Vorstands wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe durch Überweisung zu entrichten, ein Lastschrifteinzugsverfahren wird vom Verein nicht angeboten.

(3) Der Beitrag muss spätestens bis zum 31.03. des Jahres, für das er überwiesen wird, auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Andernfalls befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(4) Bei Neueintritt im ersten Halbjahr muss der volle Beitrag für das laufende Jahr entrichtet werden, bei Neueintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(5) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand hat die Kündigung schriftlich zu bestätigen. Schriftform ist auch per E-Mail gegeben.

(3) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit der Kündigung kommt es nicht auf deren Absendung, sondern auf den Eingang beim Empfänger an.

(4) Wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des fälligen Beitrags zwei Monate im Rückstand ist, d.h. bis zum 31.05. des Jahres keinen Beitrag gezahlt hat, wird die Mitgliedschaft seitens des Vorstands nach Zahlungserinnerung und einmaliger Mahnung ohne weitere Nachricht zum 30.06. des Jahres durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis beendet.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen, sowie das Begehen einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- * den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
- * Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- * den Vorstand mit Anfragen ohne sachlichen Grund schikaniert und somit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zuwider handelt.

(6) Antragsberechtigt für einen schriftlichen und begründeten Ausschlussantrag ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von vier Wochen nach

Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss schriftlich zu erfolgen.
Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist nicht gegeben.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(9) Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben und ggf. vorhandene Vereinsdaten vom eigenen PC zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 8 Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Inhaber von Vereinsämtern sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung bzw. Aufgabenerfüllung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

(2) Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden steuerlichen Pauschal- oder Höchstbeträge, der Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(3) Der Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen muss bis spätestens zum 01.03. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres unter Einreichung plausibler Nachweise, z.B. Kassenbons oder Rechnungsbelege, schriftlich geltend gemacht werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

(4) Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form einer Tätigkeitsvergütung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Arbeitskräfte auf dem Schutzhof in Rumänien) im erforderlichen Maße ist zulässig. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und dem Webmaster.

Personalunion ist möglich; eine Personalunion des Amtes der/des 1. Vorsitzenden und der/des 2. Vorsitzenden ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben über die Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden dessen Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der Vereinsmitglieder der Vorstand durch Zuwahl ergänzt.

Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(4) Dem Vorstand obliegt die gewissenhafte Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung.

Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- * die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- * die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in
- * die Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.

(5) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in einzeln verfügungsberechtigt sind. Zur Tätigkeit von Bankgeschäften wird dem/der Kassenwart/in durch den Vorstand eine entsprechende Vollmacht erteilt.

(6) In jedem Kalenderviertel tritt der Vorstand mindestens ein Mal zusammen.

Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende schriftlich ein. Schriftform ist

auch per E-Mail gegeben. Virtuelle Vorstandssitzungen durch Internet sind erlaubt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

(8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(9) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig (§27 Abs. 3 BGB).

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht dem Vorstand obliegen.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- * Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- * Entlastung des Vorstandes,
- * Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- * Änderung der Satzung,
- * Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- * Festlegung und Genehmigung der Höhe des Jahresbeitrags,
- * Ernennung von Fördermitgliedern oder außenstehenden Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins gem. § 4 Abs. 8 dieser Satzung,
- * Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen und abzuhalten. Zur Teilnahme sind ausschließlich Vereinsmitglieder berechtigt.

Sie kann mittels elektronischer Medien (Chat, Skype, Videokonferenz o.ä.) virtuell durchgeführt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung dieselben Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Berufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe

verlangt wird (§ 37 BGB).

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Vereinsvorstand hat sich aus Kostengründen grundsätzlich für diese Vorgehensweise entschieden.

Der Fristenlauf beginnt mit der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Vereinsmitglied ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Dies gilt auch für alle anderen Mitteilungen des Vereins an das Vereinsmitglied.

(6) Die Mitglieder können bis zum 01.03. eines Jahres Anträge zur Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Nach dieser Frist gestellte Anträge sind nur noch als Änderungsanträge zu einem auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehenden Antrag als wortlautergänzende und/oder wortlautändernde Anträge zulässig und müssen dem Vorstand spätestens bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit Begründung und ausführbarem Inhalt haben; Schriftform ist auch per E-Mail gegeben. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet, der/die diese Aufgabe an eine/n von ihm ernannte/n Versammlungsleiter/in übertragen kann. Der/Die ernannte Versammlungsleiter/in muss Vereinsmitglied sein. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.

Der/Die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine/Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

(9) Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welches der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der

weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

(10) Sofern der/die Versammlungsleiter/in dem amtierenden Vorstand angehört, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in.

Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands erfolgt als Abstimmung über den Gesamtvorstand und nicht als Abstimmung über die einzelnen Vorstandsmitglieder. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim zu wählen.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins (s. § 17 dieser Satzung) – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Wahlen und Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit zwischen gültigen abgegebenen Ja-Stimmen und gültigen abgegebenen Nein-Stimmen entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, kein Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll.

Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- * Ort und Zeit der Versammlung,
- * Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- * Zahl der erschienenen Mitglieder,
- * Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- * die Tagesordnung,
- * die gestellten Anträge,
- * Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- * bei Abstimmungen die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen) mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- * Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(2) Für einfache Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§33 Abs. 1 BGB).

(3) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder (§ 40 BGB).

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(5) Maßgebend dafür, dass die Satzungsänderung angenommen oder abgelehnt ist, sind die tatsächlich abgegebenen gültigen Stimmen und die sich aus deren Auszählung ergebenden Mehrheiten.

(6) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ bereits in der innerhalb der satzungsgemäßen Frist zugegangenen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Die Satzungsbestimmungen, die geändert werden und damit zur Abstimmung anstehen sollen, sind im Einzelnen anzugeben.

(7) Der zur Abstimmung stehende neue Text der Satzung ist vor Beschlussfassung zu verlesen. Haben die Vereinsmitglieder den Text bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten, kann auf die Verlesung verzichtet werden.

(8) Vor der Beschlussfassung ist vom/von der Versammlungsleiter/in darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied verlangen kann, dass:

* über die einzelnen Punkte der Satzungsänderung eine Aussprache stattfindet und/oder

* über jeden Punkt der Satzung gesondert abgestimmt wird.

Macht ein Mitglied von seinen Rechten Gebrauch und verlangt die gesonderte Beschlussfassung über jeden einzelnen Punkt der vorgesehenen Satzungsänderung, darf die Satzung nicht mehr insgesamt zur Abstimmung gestellt werden. Vielmehr hat die Mitgliederversammlung dann über jede einzelne Satzungsregelung, die geändert werden soll, einen eigenständigen Beschluss zu fassen.

(9) Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung muss zwingend im Protokoll der Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Wird die Satzung gemäß Beschluss geändert, ist die notwendige Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister im Protokoll anzukündigen.

(10) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus formalen Gründen oder zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen.

Der Vorstandsbeschluss mit der notwendigen textlichen Änderung der Satzung muss allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Schriftform ist auch per E-Mail gegeben.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch einen vom Vorstand beauftragten, im Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht bewandten Steuerberater, der die erforderlichen Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt fertigt und die Jahresabschlüsse erstellt.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind als Ergebnisprotokolle schriftlich niederzulegen und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in bzw. für die Vorstandssitzungen von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Die Beschlussprotokolle sind im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen vom Vorstand zu archivieren.

§ 15 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass der Verein personenbezogene Daten zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet und nutzt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Geburtsdatum.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(2) Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und

Verantwortungsbereich des Vorstands.

(3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.

(4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind. Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Homepage, in sozialen Netzwerken und Vermittlungsportalen sowie im Newsletter und übermittelt ggf. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere aktive Unterstützer, Adoptanten und Pflegestellen.

Gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten oder von Fotos ihrer Person oder ihres Tieres können von der betroffenen Person jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände vorgebracht und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprochen werden.

(6) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, beim Aufenthalt auf dem Schutzhof oder infolge von Handlungen oder Anordnungen des Vereinsvorstands oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die sonstige verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung in § 12, Abs. 4 geregelten Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn in der innerhalb der satzungsgemäßen Frist zugegangenen Einladung zur Mitgliederversammlung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt genannt worden ist.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, wobei der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein Auflösungsgrund ist, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist vom Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes gem. § 52, Abs. 2 AO, insbesondere zur Unterstützung von gemeinnützigen deutschen Tierschutzvereinen, die in Rumänien tätig sind, zu verwenden hat.

(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der vorstehenden Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungspunkte nicht berührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.09.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die bisher bestehende Satzung tritt dann damit außer Kraft.